

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 6. März

1984

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung des § 67 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. Januar 1984	41
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pastorenausbildungsgesetzes vom 14. Januar 1984	42
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis des Pastors auf Probe (Probendienstgesetz (GVOBl. 1979, S. 194)) vom 14. Januar 1984	44
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 21. Januar 1979 (GVOBl. 1979, S. 78) vom 14. Januar 1984	45
Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenversorgungsgesetz - KVersG) vom 14. Januar 1984	45
Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Werkegesetz) vom 14. Januar 1984	49
Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Wahlgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 15. Januar 1984	49
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Dezember 1977 (Wahlordnung (GVOBl. 1977, S. 266)) vom 14. Februar 1984	51

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Kirchengesetz
zur Änderung des § 67 des Einführungsgesetzes zur Verfassung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 14. Januar 1984**

Die Synode hat unter Beachtung von § 75 Abs. 1 Einführungsgesetz zur Verfassung und Art. 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

§ 67 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Eigentum an den in der Anlage D dieses Kirchengesetzes aufgeführten Grundstücken geht mit sofortiger Wirkung auf die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche über.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Anlage D
zu § 67 Absatz 2

Übergang von Grundstücken im Eigentum der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate auf die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche nach § 67 Absatz 2 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

1. Feldbrunnenstraße 29
Dienstgebäude für das Amt für Öffentlichkeitsdienst
Grundbuch von Rotherbaum, Band 49, Blatt 1929

2. Grindelallee 7 - 9
Dienstgebäude für die Nordelbische Kirchenbibliothek und die Evangelische Studentengemeinde
Grundbuch von Rotherbaum, Band 64, Blatt 2382
3. Fibigerstraße 107
Pastorat
Grundbuch von Langenhorn, Band 73, Blatt 2807
4. Alversloweg 11
Pastorat
Grundbuch von Volksdorf, Band 36, Blatt 1754
5. Esplanade 14/15/16
Dienstgebäude für das Päd.-Theol. Institut und die Evang. Akademie
Grundbuch von Neustadt-Nord, Band 63, Blatt 2473

Das vorstehende, von der Synode am 14. Januar 1984 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Februar 1984

Die Kirchenleitung

D. Stoll
Bischof

KL-Nr. 442/83

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Pastorenausbildungsgesetzes
Vom 14.1.1984**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Ergänzung des Pastorenausbildungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. 1978 S. 363) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 11 wird eingefügt:

„§ 11 a

(1) Der Ausbildungsausschuß kann auf Antrag den Vorbereitungsdienst für ein Auslandsvikariat verlängern.

(2) Das Auslandsvikariat wird nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung absolviert. In begründeten Ausnahmefällen kann es zu Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden.“

2. In § 13 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei einem Auslandsvikariat (§ 11 a), das nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung durchgeführt wird, endet das Dienstverhältnis abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Monats, in dem das Auslandsvikariat abgeschlossen wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 14.1.1984 in Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1984
Die Kirchenleitung
D. Stoll
Bischof

KL.-Nr. 233/84

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 in der ab 14. Januar 1984 geltenden Fassung veröffentlicht.

Kiel, den 10. Februar 1984
Die Kirchenleitung
D. Stoll
Bischof

KL.-Nr. 233/84

*

**Kirchengesetz
über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Pastorenausbildungsgesetz)
vom 8. Oktober 1978
in der Fassung vom 14. Januar 1984**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorbereitung auf den Dienst des Pastors oder der Pastorin geschieht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch eine

wissenschaftliche und praktische Ausbildung. Diese gliedert sich in ein Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Kirche. Der Nachweis der erfolgreichen Ausbildung ist durch zwei theologische Prüfungen zu erbringen.

I. Vorbildung und Erste Theologische Prüfung

§ 2

(1) Bewerber, die in den Vorbereitungsdienst übernommen werden wollen, legen die Erste Theologische Prüfung in der Regel vor der Prüfungskommission der Nordelbischen Kirche ab.

(2) Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 3

In der Ersten Theologischen Prüfung weist der Kandidat der Theologie seine wissenschaftliche Qualifikation als Theologe nach.

§ 4

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist, daß der Bewerber nach Maßgabe der Prüfungsordnung

- a) ein Studium der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern und
- b) die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache nachweist.

(2) Der Bewerber muß sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert haben. In welchem Umfang Studiensemester an Kirchlichen Hochschulen oder an anderen Universitäten auf die Studienzeit angerechnet werden können, wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt kann mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der Evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum erlassen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat des Predigtamtes in Bindung an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes eines Pastors eingeführt.

§ 6

Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Nordelbischen Kirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

§ 7

(1) In den Vorbereitungsdienst kann ein Kandidat aufgenommen werden.

- a) der evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) der die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Kirche bestanden hat,
- c) der durch amtsärztliches oder das Zeugnis eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Arztes nachweist, daß er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pastor wesentlich hindern,
- d) über den ein Auszug aus dem Zentralregister vorliegt.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Ausschuß, dem die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes angehören. Er kann Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchst. b und c sowie § 2 Absatz 1 zulassen.

(3) Wird einem Kandidaten die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt, sind ihm die Gründe hierfür mitzuteilen. Er kann gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Kirchenleitung endgültig entscheidet.

(4) An die Stelle einer Prüfung nach Absatz 1 Buchst. b kann eine vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegte, die Hochschulausbildung abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden. Erscheint eine solche Prüfung als nicht gleichwertig, so wird die Aufnahme von einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht. Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der jeweilig vorhandenen Ausbildungsplätze.

(6) Aus dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis nach § 6 wird durch Ernennung zum Kandidaten des Predigtamtes begründet. Die Ernennung wird vom Nordelbischen Kirchenamt vorgenommen. Sie erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

(2) Der Kandidat der Theologie ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 auf seinen Dienst zu verpflichten. Seine Dienstbezeichnung ist Vikar.

§ 9

(1) Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist der Kandidat zur öffentlichen Wortverkündigung und zum Dienst am Sakrament unter der Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Kandidat die übliche Amtskleidung.

(2) Der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

§ 10

Der Kandidat erhält wie ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. jährliches Urlaubsgeld,
5. Reisekostenvergütungen,
6. Umzugskostenbeihilfen,
7. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
8. Unfallfürsorge,
9. Erholungsurlaub.

§ 11

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

- (2) Er geschieht
- a) in der Gemeinde unter Leitung des Vikariatsleiters,
 - b) in der Region unter Leitung des Mentors,
 - c) im Predigerseminar.

(3) Die Einweisung in den Vorbereitungsdienst erfolgt durch den Ausbildungsausschuß.

(4) Der Ausbildungsausschuß kann in besonderen Fällen von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Vorbereitungszeit teilweise befreien sowie einen in einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirche abgeleisteten Vorbereitungsdienst anrechnen. Er kann bei nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Ausbildungsabschnitten die Vorbereitungszeit verlängern.

(5) Der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Kandidaten führt während des Gemeindevikariates der Vikariatsleiter, in der Region der Mentor und während der Ausbildung im Predigerseminar der Direktor des Predigerseminars.

(6) Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses.

§ 11 a

(1) Der Ausbildungsausschuß kann auf Antrag den Vorbereitungsdienst für ein Auslandsvikariat verlängern.

(2) Das Auslandsvikariat wird nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung absolviert. In begründeten Ausnahmefällen kann es zu Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden.

§ 12

Fügt der Kandidat der Nordelbischen Kirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gilt für seine Verpflichtung zum Schadenersatz § 58 des Pfarrergesetzes entsprechend.

§ 13

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit Ablauf des Monats, in dem ihm die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung zugestellt wird.

Bei einem Auslandsvikariat (§ 11 a), das nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung durchgeführt wird, endet das Dienstverhältnis abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Monats, in dem das Auslandsvikariat abgeschlossen wird.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen zweiten Theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 14

Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet vorzeitig durch

- a) Entlassung,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entfernung aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 15

(1) Der Kandidat kann die Entlassung aus dem Dienst beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(2) Der Kandidat kann entlassen werden, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

§ 16

(1) Liegen nachweisbar Tatsachen für die Annahme vor, daß der Kandidat öffentlich durch Wort und Schrift in entscheidenden Punkten dauernd im Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so findet ein Gespräch über die von ihm vertretene Lehre statt.

(2) Der Ausbildungsausschuß bestimmt im Einvernehmen mit dem Bischof, der dem theologischen Prüfungsamt angehört, einen Pastor und einen Nichttheologen, die das Gespräch führen. Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen und den Beteiligten zuzustellen. Ergibt das Gespräch, daß der Kandidat in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so wird er entlassen. Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Kirchenleitung.

§ 17

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 18

Der Kandidat scheidet aus dem Dienst aus, wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt.

§ 19

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Kandidaten.

§ 20

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten kann der Kandidat vom Ausbildungsausschuß mit einer Warnung oder einem Verweis belegt werden. In schweren Fällen kann er aus dem Vorbereitungsdienst entfernt werden.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind der Kandidat und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören.

(3) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Vorbereitungsdienst muß eine Untersuchung vorausgehen. Die Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes über die Untersuchung im förmlichen Verfahren gelten entsprechend.

§ 21

Über eine Wiederverwendung im Vorbereitungsdienst beschließt die Kirchenleitung.

III. Zweite Theologische Prüfung

§ 22

Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es, zu ermitteln, ob der Kandidat hinsichtlich seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für den Dienst des Pastors besitzt.

§ 23

Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist, daß der Bewerber den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst in der Nordelbischen Kirche abgeleistet hat. Bewerber, die in einer anderen evangelischen Kirche einen gleichwertigen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, können ausnahmsweise zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 24

Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pastor.

IV. Prüfungskommissionen

§ 25

(1) Zur Durchführung der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. Die Zusammensetzung und den Vorsitz bestimmt das Theologische Prüfungsamt.

(2) In die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung werden vorwiegend Hochschullehrer berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfen,
- b) weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
- c) für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt sind, ergänzt werden.

Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenate gebildet werden, einer mit Hochschullehrern des Fachbereiches Ev. Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrern des Fachbereiches Theologie der Universität Kiel. Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrer geführt.

(3) Die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung wird für jede einzelne Prüfung nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfen,
- b) weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- c) nebenamtlichen Fachdozenten des Prediger- und Studienseminars,
- d) den Schulmentoren.

V. Schlußbestimmungen

§ 26

Die Prüfungsordnungen werden von der Kirchenleitung im Verordnungsweg erlassen.

§ 27

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 1979 in Kraft.

(2) Für Kandidaten, die bis zum 29. 2. 1980 die Erste Theologische Prüfung ablegen werden, gelten die bisherigen Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung gemäß § 36 Abs. 1 Einführungsgesetz.

(3) Kandidaten, die sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Vorbereitungsdienst befinden, beenden diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

(4) Im übrigen treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

Kiel, den 3. November 1978

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Dienstverhältnis des Pastors auf Probe
(Probendienstgesetz (GVOBl. 1979, S. 194))
vom 14. Januar 1984**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Der bisherige § 1 wird § 1 Absatz 1.
2. Nach § 1 Absatz 1 wird ein Absatz 2 mit folgender Fassung eingefügt:
„(2) Die Probezeit des Pastors kann in begründeten Fällen auch im besonderen Anstellungsverhältnis verbracht werden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1984

Das vorstehende, von der Synode am 14. Januar 1984 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof

KL-Nr.: 230/84

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung
und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD vom
21. Januar 1979 (GVOBl. S. 78)
vom 14. Januar 1984**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 57 erhält folgende Fassung:

Zu § 78

„(1) Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit den Bischöfen.

(2) Die Regelung gilt entsprechend bei der Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die Dienstaufsicht und die geistliche Aufsicht wird durch den Bischof für den Sprengel Schleswig ausgeübt. Der Bischof kann die Dienstaufsicht delegieren.

(3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechende Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.“

2. Artikel 1 § 59 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Zu §§ 86 und 87:

„(1) Der Pastor tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Bei Bischöfen tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres das 68. Lebensjahr oder das Ende der Wahlzeit, sofern es nach der Vollendung des 65., aber nicht nach dem 68. Lebensjahr liegt.

(2) Der Pastor kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 62. Lebensjahr vollendet hat,
oder

2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Pastor unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres über einen von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höchstbetrag aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nichts mehr hinzuzuverdienen.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 sowie nach §§ 87 ff. des Pfarrergesetzes trifft die Kirchenleitung. Sie kann ihre Befugnisse auf das Nordelbische Kirchenamt übertragen.“

3. Der in Artikel 1 eingefügte neue § 59 a erhält folgende Fassung:
„Die in § 92 vorgesehene Übertragung einer Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe kann nur bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß für Pastoren

1. in Artikel 1 § 59 Abs. 1

a) bis zum 31. Dezember 1985 das 67. Lebensjahr,

b) bis zum 31. Dezember 1986 das 66. Lebensjahr gilt,

2. in Artikel 1 § 59 Abs. 2 Nr. 1

a) bis zum 31. Dezember 1985 das 64. Lebensjahr,

b) bis zum 31. Dezember 1986 das 63. Lebensjahr gilt.

Kiel, den 10. Februar 84

Das vorstehende, von der Synode am 14. Januar 1984 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof

KL-Nr.: 229/84

**Kirchengesetz
über die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Kirchenversorgungsgesetz - KVersG)
vom 14. Januar 1984**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

		§§
Abschnitt I:	Allgemeine Vorschriften	1 und 2
Abschnitt II:	Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften	3 bis 9
Abschnitt III:	Ausführungs- und Übergangsvorschriften	10 bis 16
Abschnitt IV:	Schlußvorschriften	17 bis 20

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Versorgung

- a) der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren, Pfarrvikare, Vikare und Pfarrvikaranwärter,
- b) der Kirchenbeamten mit Ausnahme von Ehrenbeamten,
- c) der Hinterbliebenen der unter Buchst. a und b bezeichneten Personen,
nachstehend Berechtigte genannt.

§ 2

Anwendung des für Bundesbeamte geltenden Rechts

(1) Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung des für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Rechts (Beamtenversorgungsrecht) gewährt, soweit nicht in diesem Kirchengesetz, insbesondere in den nach § 18 weitergeltenden Vorschriften oder den aufgrund dieses Kirchengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen der Kirchenleitung etwas anderes bestimmt ist. § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen durch Rechtsverordnung treffen.

(3) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen.

(4) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Beamtenversorgungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluß aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Berechtigten nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß durch Rechtsverordnung zu entscheiden, hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend.

(5) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für die Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Ständevertretung der Pastoren und der Kirchenbeamtenausschuß sind vorher zu hören.

(6) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche des Berechtigten auf den Dienstherrn gilt § 87 a des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

Abschnitt II

Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften

§ 3

Gleichstellung

Im Sinne des § 2 gelten

- a) Pastoren der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung als Beamte auf Lebenszeit,
- b) Pastoren zur Anstellung nach § 2 des Probendienstgesetzes als Beamte auf Probe,
- c) Vikare und Pfarrvikarwärter als Beamte auf Widerruf.

§ 4

Ruhegehaltsanspruch der Pastoren zur Anstellung

Für die Versetzung von Pastoren zur Anstellung in den Ruhestand gilt § 28 des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD entsprechend.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt an die Stelle des Dienstes bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 6 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz) der kirchliche Dienst.

(2) Kirchlicher Dienst ist der Dienst bei der Ev. Kirche in Deutschland, der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen, ferner bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen. Dem Dienst nach Satz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Dem Dienst nach Satz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie gleichgestellt werden.

(3) An die Stelle des Dienstes bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Beamtenversorgungsgesetzes tritt der Dienst bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.

(4) Auf die Berücksichtigung von Dienstzeiten aufgrund von Kantschriften darf nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Versorgungsrecht umgangen wird.

(5) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als Ausfall-, Ersatz- oder Zurechnungszeit berücksichtigt werden, weil diese Zeiten gleichzeitig als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind, so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein. Ein sich hieraus möglicherweise ergebender finanzieller Nachteil des Versorgungsempfängers ist unter Beachtung der Rentenanrechnungsvorschriften durch Gewährung eines entsprechenden Betrages neben den Versorgungsbezügen auszugleichen.

§ 6

Wartegeld

(1) Der in den Wartestand versetzte Pastor oder Kirchenbeamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartedienst mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihm verliehenen Amt. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des Wartestandes gezahlt. Bezieht er in den Wartestand versetzte Pastor oder Beamte Einkünfte aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert.

(2) Bei einem in den Wartestand versetzten Pastor oder Kirchenbeamten beträgt das Ruhegehalt nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 für die restliche Zeit während der ersten 5 Jahre des Wartestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Pastor oder Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand befunden hat, zuzüglich des Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Pastor oder Kirchenbeamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.

§ 7

Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, bei Berufung auf Lebenszeit von Pastoren und Kirchenbeamten, die aufgrund von Beiträgen oder Nachversicherungsleistungen ihrer bisherigen Anstellungsträger zur Rentenversicherung Rentenansparungen erworben haben, durch Dienstvertrag zu vereinbaren, daß unter Zusicherung einer beamtenrechtlichen Altersversorgung die Rentenansparungen durch Beitragsleistungen der Nordelbischen Kirche in der Form der freiwilligen Weiterversicherung aufrechterhalten werden.

§ 8 Übergangsgeld

An die Stelle des § 47 Abs. 3 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

1. a) ein Pastor nach § 99 Abs. 1 Buchst. a, c, d oder e des Pfarrergesetzes aus dem Dienst ausscheidet;
- b) ein Kirchenbeamter nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands aus dem Dienst ausscheidet bzw. entlassen wird.

§ 9 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Pastor oder Kirchenbeamter aus eigener früherer Verwendung oder aus einer früheren Verwendung des Ehegatten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die versorgungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, den der Empfänger bei seinem Ausscheiden aus der höheren Besoldungsgruppe erhalten hat. Dieser Betrag wird der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst jeweils geltenden Besoldungsordnung entnommen und ist um den gewährten Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger zu erhöhen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung; Höchstgrenze ist dabei der für die Berechnung des Witwen- bzw. Waisengeldes maßgebende Anteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. des Ruhegehaltes.

(4) Versorgung im Sinne von Absatz 1 ist jede Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln sowie die Versorgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder für Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften oder der Regierungen.

Abschnitt III Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 10 Entscheidungen

Zuständige Behörde für die Anwendung dieses Kirchengesetzes ist das Nordelbische Kirchenamt. Es hat auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts.

§ 11 Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastoren in besonderen Ämtern

(1) Pastoren im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der Deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluß des Nordelbischen Kirchenamtes Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. Die Zusage über einem Berechtigten durch Leistungsbescheid erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird.

Erhält er neben einer Versorgung nach diesem Gesetz eine Versorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dänemark, so ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Pastoren in besonderen Ämtern, die nicht Inhaber einer Pfarrstelle und denen auch nicht eine allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein gesamtkirchlicher Dienst übertragen ist, kann das Nordelbische Kirchenamt Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zusichern.

§ 12 Versorgung beurlaubter Pastoren und Kirchenbeamten

(1) Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im nordelbischen Interesse liegen, gezahlte höhere Bezüge wirken sich nicht auf die spätere Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in Absatz 2 und der hierzu zu erlassenden Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Kirche, dem Pastor oder Kirchenbeamten und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst der Beurlaubte steht, kann ausnahmsweise festgelegt werden, daß gegen Entrichtung entsprechender Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften erwachsen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Der späteren Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach diesem Kirchengesetz zulässigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(4) Der Versorgungsbeitrag besteht in einem von dem Nordelbischen Kirchenamt festzusetzenden Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Beitragspflicht besteht auch nach Eintritt des Versorgungsfalles fort; sie endet erst, wenn dem Versorgungsempfänger und seinen Hinterbliebenen keine Versorgungsleistungen mehr zu gewähren sind.

§ 13 Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegenden Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung eintreten. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Berechtigte auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhält, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge des Berechtigten zurückgehen.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 15 Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem Berechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Versorgungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Berechtigten sofort vollziehbar.

(4) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

§ 16

Überleitung, Besitzstand

(1) Die Versorgungsbezüge werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an auf die neuen Bestimmungen übergeleitet.

(2) Hat ein Berechtigter beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach bisherigem Recht weitergehende Versorgungsansprüche erworben als ihm nach diesem Gesetz zustehen, so behält er sie, bis er nach diesem Kirchengesetz gleich hohe oder höhere Versorgungsansprüche erwirbt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften.

Die Übergangsvorschrift nach Art. 2 § 2 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur - BGBl. I 1981 S. 1523 -, geändert durch Artikel 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.83 - BGBl. I 1983 S. 1532 - findet in folgender Fassung Anwendung:

„Beruht die Versorgung auf Versorgungsansprüchen, die einem Berechtigten vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erwachsen sind, und ergibt sich durch § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes eine niedrigere Versorgung als nach dem bisherigen Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die bis zum 31.12.1981 von § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfaßten Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschieds gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergeben hat. Der Ausgleich verringert sich vom 1.1.1982 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich von diesem Zeitpunkt an ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf nach den § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert. Dem Berechtigten verbleiben jedoch einschließlich des Ausgleichs mindestens 20 v.H. der Versorgungsbezüge neben der Rente. Der Ausgleich wird nicht gewährt, wenn der Berechtigte sich im Einzelfall vor seiner Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit der Anrechnung seiner Rente einverstanden erklärt hatte.“

Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene eines Ausgleichsberechtigten gilt die Ausgleichsregelung entsprechend, sie erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilsätze des Witwen- oder Waisengeldes.“

Abschnitt IV Schlußvorschriften

§ 17

Weitergeltende Vorschriften

Neben diesem Kirchengesetz sind weiter anzuwenden

- a) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für nordelbische Pastoren in der Militärsorge,
- b) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für Pastoren und Kirchenbeamte, die auf Zeit ins Ausland entsandt sind.

§ 18

Rechtsweg

Für Ansprüche aus diesem Kirchengesetz ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

§ 19

Außerkräftreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Versorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15.11.1974 - KGVBl. Seite 229 -,
2. Versorgungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 3.12.1973 - GVM Seite 36 -,
3. Kirchengesetz betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck vom 4.2.1959 - Kirchl. Amtsbl. Seite 20 - hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Vorschriften,
4. § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis des Pastors auf Probe vom 9.6.1979 - GVOBl. Seite 194 -,
5. im Kirchenkreis Harburg Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers vom 17.2.1969 hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Gleichzeitig werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt der vorgenannten Kirchengesetze sowie den Inhalt dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 14. Januar 1984 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Februar 1984

Die Kirchenleitung
gez. D. Stoll
Bischof

KL-Nr. 113/84

**Kirchengesetz
über die Organisation der Dienste und Werke der
Nordelbischen Kirche (Werkegesetz)
vom 14. Januar 1984**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche nehmen solche Aufgaben wahr, bei denen der der Kirche gegebene Auftrag in Gottesdienst, Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise erfordert. Sie sind in der gleichen Weise wie Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Nordelbische Kirche beteiligt an der Erfüllung des einen gemeinsamen Auftrages, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie genießen Schutz und Fürsorge der Nordelbischen Kirche und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.

§ 2

(1) Die Ordnung der rechtliche unselbständigen Dienste und Werke nach Art. 60 Buchst. a Verfassung wird der Kirchenleitung zur Regelung durch Rechtsverordnung nach Art. 81 Abs. 3 Verfassung unter Beachtung der Grundsätze der §§ 3 bis 5 übertragen. Vor Bildung eines Dienstes oder Werkes, für das eine Ordnung nach diesem Kirchengesetz erlassen werden soll, und vor Auflösung eines Dienstes oder Werkes mit einer Ordnung nach diesem Kirchengesetz oder einer vorläufigen Ordnung nach § 7 Abs. 2 ist die Zustimmung der Synode einzuholen.

(2) Das Recht der Kirchenleitung, durch Beschluß bestimmte Aufgaben an einen Ausschuß und/oder an einzelne Beauftragte zu übertragen, bleibt unberührt.

(3) Die Kirchenleitung hört vor ihrer Entscheidung die Kammer für Dienste und Werke an.

§ 3

Die Ordnung muß den Auftrag des Dienstes oder Werkes beschreiben, seinen Namen und Sitz bestimmen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren regeln für:

- a) die Beschlußfassung über die Grundsätze der Arbeit und deren Durchführung,
- b) die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung,
- c) die Berichterstattung an die Kirchenleitung oder ggf. die Synode,
- d) die Mitwirkung bei der Änderung der Ordnung,
- e) die Mitwirkung bei der Auflösung des Werkes,
- f) die Wahl der Kammer für Dienste und Werke für die in § 69 Abs. 2 Wahlgesetz genannten Werke.

§ 4

Bei den Diensten und Werken, die auch auf der Ebene der Kirchengemeinde und/oder auf der Ebene des Kirchenkreises arbeiten, ist durch besondere Bestimmungen

- a) die Arbeit auf den zwei oder drei Ebenen aufeinander zu beziehen, und
- b) die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden nach Art. 18 Verfassung und/oder die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen nach Art. 43 ff Verfassung zu fördern.

§ 5

(1) Ein Dienst oder Werk kann von einer Person oder mehreren Personen geleitet werden. Zur Mitwirkung bei der Leitung können weitere Gremien gebildet werden. Deren Bildung durch Wahl, Berufung oder andere Verfahren ist zu regeln.

(2) Die Zuständigkeit der einzelnen an der Leitung beteiligten Organe untereinander und gegenüber Dritten ist festzulegen.

(3) Die Leitung nach Abs. 1 Satz 1 wird durch die Kirchenleitung berufen. Wenn zur Mitwirkung bei der Leitung weitere Gremien gebildet worden sind, muß für diese ein Anhörungsrecht vorgesehen werden, das eine Möglichkeit für personelle Vorschläge einschließt.

(4) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sollen in der Regel von der Leitung eingestellt werden.

(5) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 6

(1) Unbeschadet der Leitungsaufgaben der Kirchenleitung untersteht jeder Dienst und jedes Werk der geistlichen Aufsicht eines Bischofs. Die Zuständigkeit regeln die Bischöfe untereinander und teilen die Regelung der Kirchenleitung mit. Der zuständige Bischof führt regelmäßig Visitationen durch.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt führt die Aufsicht über die Verwaltung der Dienste und Werke und die Dienstaufsicht über die Leiter und die Mitarbeiter. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter wird in der Regel auf die Leitung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 übertragen.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Vorläufige Ordnungen der bestehenden Dienste und Werke, die aufgrund von § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Einführungsgesetz zur Verfassung erlassen wurden, gelten bis zum Erlaß neuer Ordnungen fort, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen. Soweit vorläufige Ordnungen diesem Kirchengesetz widersprechen, sind innerhalb von 3 Jahren Ordnungen nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu erlassen.

Das vorstehende, von der Synode am 14. Januar 1984 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Februar 1984

Die Kirchenleitung
gez. D. Stoll
Bischof

KL-Nr. 232/84

*

**Kirchengesetz
zur Änderung und Ergänzung des Wahlgesetzes
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
Vom 15. Januar 1984**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz – WG) vom 19.11.1977 (GVObI. S. 266) in der Fassung vom 19.2.1978 (GVObI.

S. 237) und vom 28.5.1978 (GVOBl. S. 239) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In § 5 Abs. 2 werden nach den Worten „18. Lebensjahr vollendet“ angefügt:
„und seit mindestens zwei Monaten vor diesem Tage entweder im Gebiet der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz hat oder durch Umgemeindung Gemeindeglied geworden ist.“
2. § 10 Abs. 1, 1. Satz, Buchstaben a) und b) werden wie folgt gefaßt:
 - a) „(1) Zum Kirchenvorsteher kann gewählt werden, wer
 - a) zum Abendmahl zugelassen ist,
 - b) bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken und selbst am kirchlichen Leben aktiv teilzunehmen.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben c) und d).
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Pastoren, die im aktiven Dienst der Nordelbischen Kirche oder ihrer Dienste und Werke stehen“ die Worte eingefügt: „oder die beurlaubt sind“.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Geschwister, Eltern, Kinder und Ehegatten von im Kirchenvorstand stimmberechtigten Pastoren können nicht Mitglied desselben Kirchenvorstandes sein.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
4. § 26 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:
 - a) „(1) Die Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten und die neu gewählten Bewerber stellen innerhalb von zwei Wochen nach der Durchführung der Wahl fest, ob nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 3 der Verfassung ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher berufen werden muß. Sodann beschließen sie über die zu Berufenden.
(2) Die Berufung von Geschwistern, Eltern, Kindern oder des Ehegatten eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist nicht zulässig; der Kirchenkreisvorstand kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
5. § 32 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

„(1) Gegen die Abberufung können der Betroffene und der Kirchenvorstand, dieser auch gegen die Ablehnung einer von ihm beantragten Abberufung innerhalb von einem Monat beim Kirchenkreisvorstand schriftlich Beschwerde einlegen.
(2) Hilft der Kirchenkreisvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb eines Monats seit Eingang der Beschwerde dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung vor. Das Nordelbische Kirchenamt soll innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand nach Anhörung der Beteiligten entscheiden.
(3) Wird die Abberufung eines Kirchenvorstehers ausgesprochen, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus dem Amt. Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.“
6. § 33 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Wartezeit von 2 Monaten findet keine Anwendung.“

7. Folgender § 43 a wird eingefügt:

„§ 43 a

Rückt der Stellvertreter eines vom Kirchenvorstand gewählten oder berufenen Mitglieds der Kirchenkreissynode in die Kirchenkreissynode nach oder scheidet ein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich nachzuwählen oder zu berufen.“

8. Folgender § 49 a wird eingefügt:

„§ 49 a

Verringert sich die Zahl der Stellvertreter um ein Viertel, ist eine Neuwahl der Stellvertreter aufgrund einer neuen Wahlvorschlagsliste nach § 46 Abs. 3 und § 47 vorzunehmen. § 48 findet für die Neuwahl der Stellvertreter Anwendung.“

9. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese müssen im Kirchenkreis als Kirchenvorsteher nach § 10 wählbar sein.“

10. § 101 wird wie folgt neu gefaßt:

„Scheidet ein Mitglied des Sprengelbeirats aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen oder zu berufen. § 94 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 sowie § 94 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Das von der Kammer für Dienste und Werke zu wählende Mitglied muß zu dem Sprengel gehören, dem auch das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.“

11. § 102 Ziff. 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Innerhalb von einem Monat nach der Aufstellung des Wahlvorschlags versendet das Nordelbische Kirchenamt über den jeweils zuständigen Propst je einen Stimmzettel an jedes wahlberechtigte Mitglied der Pastorenkonvente im Sprengel. Die nach § 46 Abs. 2 wahlberechtigten Pastoren kreuzen bis zu drei Namen auf dem Stimmzettel an und senden ihn innerhalb der auf dem Stimmzettel angegebenen Frist an das Nordelbische Kirchenamt zurück.“

12. Folgender § 103 a wird eingefügt:

„§ 103 a

(1) Scheidet ein Mitglied des Theologischen Beirats aus, das nach Artikel 101 Abs. 1 Buchst. a oder Buchst. c bis f gewählt oder berufen worden ist, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen oder zu berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Theologischen Beirats aus, das nach Artikel 101 Abs. 1 Buchst. b der Verfassung gewählt worden ist, so rückt der Bewerber auf der Wahlvorschlagsliste des betreffenden Sprengels nach, der unter den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat.“

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, das Wahlgesetz in der geänderten Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Das vorstehende, von der Synode am 15. Januar 1984 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Februar 1984

Die Kirchenleitung

gez. D. Stoll

Bischof

KL-Nr. 231/84

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 13. Dezember 1977 (Wahlordnung)
(GVOBl. S. 266)**

Vom 14. Februar 1984

Die Kirchenleitung hat aufgrund § 67 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 266) – Wahlgesetz Teil 1 – die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „... das Geburtsdatum ...“ gestrichen.
2. Hinter § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Die in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Bewerber um das Kirchenvorsteheramt dürfen an der Durchführung der Briefwahl nach § 9 Abs. 2 und § 10 nicht mitwirken.“
3. § 16 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

a) „§ 16
(zu §§ 4, 13 bis 15 Wahlgesetz)

(1) Den in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Bewerbern ist in einer Gemeindeversammlung Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten persönlich vorzustellen und sich über die Gründe ihrer Bewerbung zu äußern.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben sich jeder öffentlichen Stellungnahme für oder gegen einzelne Bewerber zu enthalten.

b) Der bisherige § 16 wird § 16 Abs. 3.“

Artikel II

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. Februar 1984

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof

KL-Nr. 301/84

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
